

## **TOP 11a:**

---

### Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)

Drucksache: 896/08

Das Gesetz dient der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechts betreffen. Dazu gehören u. a. Änderungen als Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Maßnahmen, Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union, Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah zunächst im Einzelnen folgende Regelungen vor:

- Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer (§ 39f EStG);
- Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit (§ 51 AO);
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG);
- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG und Anpassung an den EG-Vertrag;
- Regelung zur Nicht-Absenkung der Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage (§ 19 Eigenheimzulagengesetz);
- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung auf 10 Jahre (§ 376 AO);
- Gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund (§ 8 Abs. 7 KStG);
- Besteuerung von Provisionserstattungen bei "Riester"-Fondssparplänen (§ 22 Abs. 5 EStG);
- Einbeziehung der Namensliste i. S. d. § 1 Abs. 5 Kündigungsschutzgesetz in die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9 EStG a. F. (§ 52 Abs. 4a EStG);

- Steuerrechtliche Haftung im Vereinsrecht: Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung (§ 10b Abs. 4 Satz 4 EStG);
- Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen (§ 15 Abs. 1b UStG);
- Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung des § 2a EStG.

Der Bundesrat hat im 1. Durchgang am 19. September 2008, wie aus Drucksache 545/08 (Beschluss) ersichtlich, Stellung genommen, und der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 28. November 2008 mit diversen Änderungen beschlossen.

Von diesen sind besonders hervorzuheben:

1. Erweiterung des Sonderausgabenabzugs auf Schulgeldzahlungen an in der EU/im EWR belegene Privatschulen, die zu einem berufsbildenden Schulabschluss führen, sowie Anhebung des Höchstbetrages auf 5 000 Euro;
2. Absehen von der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendete Fahrzeuge;
3. Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen sowie für Betreuungs- und Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Personen;
4. Absehen von der Verlängerung der Verjährungsfrist für die Verfolgung "einfacher" Steuerstraftaten;
5. Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen für Anbieter von Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a AltZertG.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3, 107 Abs. 1 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, die aus Drucksache 896/1/08 ersichtliche Entschließung zu fassen, die sich auf die Anpassung der Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen an die Terminologie der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie durch das vorliegende Gesetz bezieht.